

# Gebührenordnung

der Gemeinde Rumohr für die Benutzung der Alten Schule

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Rumohr vom 29.09.2014 wird folgende

## Gebührenordnung

erlassen:

### § 1

Benutzung der Räume

- (1) Die Benutzung des kleinen Saales R1 und großen Saales R2 sowie die dazugehörigen Anlagen für private Feierlichkeiten Rumohrer Bürger ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
- (2) Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Vereine, Verbände, Vereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Rumohr haben oder einen besonderen Bezug zu Rumohr besitzen.

### § 2

Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Räume R1 und R2 beträgt die Gebühr und Kautions für jede in sich

abgeschlossene Veranstaltung:		Kautions
a) für den kleinen Saal R1	100,00 Euro	50,00 Euro
b) für den großen Saal R2	180,00 Euro	100,00 Euro
c) für beide Räume R1 und R2	220,00 Euro	100,00 Euro

- (2) Für Sonderveranstaltungen, die nicht unter §1 Abs.2 dieser Gebührenordnung fallen und im Einzelfall kann die Höhe der Gebühr durch den Bürgermeister festgesetzt werden.

### § 3

#### Anmeldung der Nutzung

Die Anmeldung der Nutzung erfolgt über den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person.

### §4

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter.

### § 5

#### Fälligkeit

Die Gebühr für die Benutzung ist innerhalb von drei Wochen nach dem Tage der Nutzung fällig. Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

### §6

#### Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

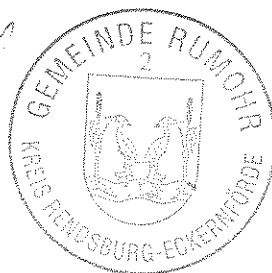
Rumohr, den

*18. Dezember 2014*

Gemeinde Rumohr

Der Bürgermeister

*H. Langmaack*  
Langmaack



## **Satzung der Gemeinde Rumohr über die Benutzung der gemeindeeigenen Räume**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rumohr vom 29.09.2014 folgende Satzung erlassen.

### **§1 Allgemeines**

1. Die Benutzung der gemeindeeigenen Räume ( R1, R2, Küche und die dazu gehörenden gemeindeeigenen Anlagen) in der alten Schule Rumohr kann Rumohrer Bürgern gestattet werden, wenn dadurch keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Zudem werden die Räumlichkeiten Vereinen, Verbänden, Vereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Rumohr haben oder einen besonderen Bezug zu Rumohr besitzen ohne Benutzungsvertrag zur Verfügung gestellt.
2. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
3. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Die Unterhaltung und Instandhaltung des Gebäudes obliegt der Gemeinde.

### **§ 2 Benutzungsgenehmigung**

1. Die Anmietung ist grundsätzlich nur für Rumohrer Bürgerinnen und Bürger möglich. Die Anmietung der Räumlichkeiten erfolgt über den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person.
2. Im Benutzungsvertrag sind dem Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person mitzuteilen:
  - a) Name der Antragstellerin/des Antragstellers, der Nutzerin/des Nutzers bez. des Vereins einschließlich der Anschrift
  - b) Benutzungsgrund
  - c) voraussichtliche Nutzungsdauer
  - d) voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer

### **§3**

#### **Widerrufsvorbehalt**

1. Die Zulassung der Benutzung kann von der Gemeinde jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungssatzung zu gewährleisten.
2. Der Widerruf ist der Veranstalterin oder dem Veranstalter schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Aufsicht**

Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer/eines verantwortlichen Leiterin/Leiters stattfinden. Diese/dieser hat sich nach der Veranstaltung davon zu überzeugen, dass die benutzten Räume ordnungsgemäß aufgeräumt, die Lichter gelöscht, die elektrischen Verbraucher abgestellt, die Wasserhähne geschlossen, die Heizung abgedreht und die Räume wieder verschlossen sind.

### **§5**

#### **Umfang der Benutzung**

1. Die überlassenen Räume, Anlagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die technischen Anlagen dürfen nur von besonders ausgewiesenen Personen bedient werden.
2. Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Küche, Tische und Stühle und Toilettenräume gelten als mit überlassen.
3. Änderungen an dem bestehenden Zustand von Gebäude und Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Rumohr vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beheben.
4. Seitens der Gemeinde Rumohr wird die Haftung für eingebrachtes Fremdgerät ausgeschlossen.
5. In allen Räumlichkeiten der alten Schule Rumohr besteht absolutes Rauchverbot.

### **§6**

#### **Regeln für die Benutzung**

1. Die Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Ruhe und Ordnung während der Benutzung sind durch die verantwortliche Leiterin/ den verantwortlichen Leiter sicherzustellen. Insbesondere wird auf die Einhaltung der

nächtlichen Ruhezeiten gemäß der gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

3. Die Veranstaltungsleiterin/der Veranstaltungsleiter übernimmt vom Bürgermeister oder einer/eines Beauftragten die erforderlichen Schlüssel für das Gebäude und die Räume. Die Veranstaltungsleiterin/der Veranstaltungsleiter überzeugt sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtungen. Beanstandungen sind unverzüglich der Übergebenden/ dem Übergebenden vorzutragen und ggf. im Übergabeprotokoll festzuhalten.
4. Die Räume und die Anlagen sind in gereinigtem Zustand zu übergeben.

## **§7**

### **Nutzung der Räume zum Zwecke von Sport**

Der Fußboden der Räume 1 und 2 darf bei sportlichen Veranstaltungen nur mit sauberen Hallenturnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen betreten werden.

## **§8**

### **Haftungsausschluss**

1. Die Gemeinde Rumohr haftet nicht für Personen- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten.
2. Nutzer werden bei der Antragstellung auf Benutzung der Räume darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung bestehen muss. Gleichzeitig muss eine genügende Aufsicht während der Benutzungszeit gewährleistet sein.
3. Die Gemeinde übernimmt für die von der Veranstalterin oder des Veranstalters eingebrachten Sachen/ Gegenstände keine Haftung. Diese lagern ausschließlich auf Gefahr der Veranstalterin oder des Veranstalters in den überlassenen Räumlichkeiten.

## **§9**

### **Haftung**

1. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung seiner Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern ihrer oder seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege sowie der Einrichtungen und Geräte. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß BGB bleibt unberührt.
2. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für Schäden am Gebäude und Einrichtungsgegenständen die der Gemeinde im Rahmen der Benutzung entstehen.

3. Der Schadensersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Die/der Verpflichtete kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
4. Jeder Schadensfall ist der Gemeinde Rumohr unverzüglich anzuzeigen und gegebenenfalls im Übergabeprotokoll aufzunehmen.

**§ 10**  
**Hausrecht**

1. Das Hausrecht in der alten Schule Rumohr übt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Rumohr oder eine/einer von ihm beauftragte/beauftragte Person aus.
2. Dem in Absatz 1 und 2 genannten Personenkreis ist Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung jederzeit zu gestatten; den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten.
3. Bei großen Verstößen gegen diese Satzung kann von den in Abs. 1 und 2 genannten Personen Hausverbot erteilt werden.
4. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde eine strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

**§11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Nutzungsordnung Alte Schule“ der Gemeinde Rumohr vom 27.06.1990 außer Kraft.

Rumohr, den *19. Dezember 2014*

Gemeinde Rumohr  
Der Bürgermeister

*M. Langmaack*  
Langmaack

